

## RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Februar 2013 (19.02) (OR. en)

6452/13

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0245 (NLE)

WTO 36 AMLAT 4 SERVICES 5 COMER 29 OC 66

## I/A-PUNKT-VERMERK

1/11-1 011111-11	
des	Ausschusses für Handelspolitik
für den	Ausschuss des Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	14757/11 WTO 323 AMLAT 78 SERVICES 90 COMER 184
Betr.:	Beschluss des Rates zur Unterzeichnung – im Namen der Union – des Handels- übereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens
	<ul> <li>Zeitpunkt der Notifikation gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens GEMEINSAME LEITLINIEN Konsultationsfrist: 19.02.2013</li> </ul>

- Der Rat hat am 31. Mai 2012 den Beschluss zur Unterzeichnung im Namen der Union des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens angenommen <sup>1</sup>.
- 2. Entsprechend dem Beschluss des Rates wurde das Abkommen am 26. Juni 2012 unterzeichnet.

\_

6452/13 aka/GT/hü 1 DG C 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1.

- 3. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses des Rates wird "das Übereinkommen, ausgenommen des Artikels 2, des Artikels 202 Absatz 1 und der Artikel 291 und 292, [...] gemäß seinem Artikel 330 Absatz 3 von der Union vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind."
- 4. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses des Rates ist dazu Folgendes vorgesehen: "Um den Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens festzulegen, setzt der Rat den Zeitpunkt fest, bis zu dem die in dessen Artikel 330 Absatz 3 genannte Notifikation Kolumbien und Peru zu übersenden ist. Diese Notifikation beinhaltet Bezugnahmen auf diejenigen Bestimmungen, die nicht vorläufig angewandt werden können."
- 5. Nun hat Peru dem Sekretariat als Verwahrer des Übereinkommens am 8. Februar 2013 den Abschluss seiner für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren notifiziert, wie in dessen Artikel 330 Absatz 1 vorgesehen.
- 6. In seiner Sitzung vom 15. Februar 2013 hat der Ausschuss für Handelspolitik den Vorschlag des Vorsitzes gebilligt, als Zeitpunkt, bis zu dem die in Artikel 330 Absatz 3 des Übereinkommens genannte Notifikation Kolumbien und Peru nach Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zu übersenden ist, den 27. Februar 2013 festzulegen.
- 7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen beschließen, dass die in Artikel 330 Absatz 3 genannte Notifikation Kolumbien und Peru am 27. Februar 2013 zu übersenden ist.